

der Bescheinigungen werden die Polizei- beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Weisung versehen.

- 2) Die Zolldeklarationen müssen alle für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und Bestimmung der Waare, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben. Ist der Deklarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zollverwaltung gewähren, Gewicht, Maß oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.
- 3) Bei der Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsaufbereitung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Deklaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beigelegt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein Belgischer Konsul oder Konsular-Agent, so ist demselben diese Faktur zur Prüfung vorzulegen.

Wenn die Königlich Belgische Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat, oder die Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen. Diese Befugniß steht auch dem Einbringer zu, wenn die Zollbehörde das Vorkaufrecht ausüben will. Das alsdann zu beobachtende Verfahren ist speciell vorgeschrieben. Ist der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher, als der deklarirte, so tritt zur Strafe eine Erhöhung des Eingangszolles um die Hälfte des Betrages ein. Es wird dieses andurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Brux., den 31. Juli 1863.

Königliches Ministerium.  
v. Barbou.

München.